

Juristische Person als Versicherungsnehmer im Produkt ParkAllee

Hinweis für den Einsatz von ParkAllee für juristische Personen

Wir sind seit dem 23. Februar 2018 aufgrund der IDD (Insurance Distribution Directive) verpflichtet, für unsere Produkte eine Zielmarktdefinition festzulegen, die Ihnen in der Beratung als Orientierungshilfe dient. ParkAllee ist nach unserer Zielmarktdefinition die richtige Entscheidung für Kunden, die gegen Einmalbeitrag eine zusätzliche Altersvorsorge aufbauen möchten. ParkAllee eignet sich darüber hinaus, um langfristig Kapital anzulegen und bietet Ihnen eine Rente oder alternativ eine Kapitalabfindung. Wenn ParkAllee in so einem Fall und nicht als Rückdeckung für eine Pensionszusage genutzt werden soll, kreuzen Sie bitte im Antragsfeld „Bestätigung des Vermittlers über den Verkauf im Zielmarkt“ Nein an und reichen Sie das Beratungsprotokoll mit ein.

Für das Beratungsprotokoll empfehlen wir Ihnen folgende Punkte:

- Es handelt sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung ohne Garantie.
- Die wesentlichen Punkte des Factsheets der gewählten Kapitalanlage werden erläutert.
- Die angebotenen Fonds sind insbesondere nicht mit einem Kapitalschutzmechanismus oder einer Garantie ausgestattet.
- Auf die Höhe der Abschlusskosten wird hingewiesen.
- Bei Kündigung werden die Abschlusskosten auch nicht anteilig erstattet.
- Information, dass mindestens eine mittelfristige Anlagedauer angestrebt werden soll.
- In den ersten Jahren nach dem Abschluss besteht das Risiko, dass der Ertragswert unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegt.
- Der Geschäftskunde sollte wegen der steuerlichen Behandlung Rat bei seinem Steuerberater einholen.
- Standard Life übernimmt keinerlei Kosten für die Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten nach § 6a EStG, BilMoG, IFRS etc.

Wichtig: Bitte erklären Sie in der Beratungsdokumentation kurz, warum ParkAllee gewählt wurde, und reichen Sie das Beratungsprotokoll mit ein.

Für Einmalbeiträge ab 100.000 Euro benötigen wir im Rahmen der Geldwäscheprüfung einen Nachweis zur Mittelherkunft. Sowohl Versicherungsunternehmen (§2, 7a GwG) als auch Versicherungsvermittler (§2, 8 GwG) sind hierzu verpflichtet. Wir empfehlen als Nachweis einen Kontoauszug. Alle nicht relevanten Kontobewegungen können selbstverständlich geschwärzt werden. Alternativ können natürlich auch Ablaufschreiben einer Versicherung, Einkommensteuerbescheide, ein notarieller Kaufvertrag o. Ä. genutzt werden, solange die drei folgenden Informationen ersichtlich sind:

- Name des Einzahlers
- IBAN
- Guthaben, Saldo, Verkaufserlös oder Vergleichbares.

Standard Life Versicherung

Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC
Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main
www.standardlife.de